

Anlage 2 - Richtlinie neue Fassung

Richtlinie

der Stadt Leverkusen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Leverkusen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

2. Verleihung des Ehrenringes

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Leverkusen besonders verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung der "Ehrenring der Stadt Leverkusen" verliehen werden.

2. Der "Ehrenring der Stadt Leverkusen" wird aus Gold gefertigt und enthält einen Smaragd oder einen grünen Turmalin, in den das Wappen der Stadt Leverkusen eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:

"Ehrenring der Stadt Leverkusen für (Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung)".

3. Urkunde

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes der Stadt Leverkusen wird eine Urkunde ausgestellt.

4. Übergabe der Urkunde und des Ehrenringes

Die Übergabe der Urkunde und des Ehrenringes erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

5. Rückgabe der Urkunde und des Ehrenringes (§ 34 Abs. 2 GO NRW)

1. Das Ehrenbürgerrecht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GO NRW), der Ehrenring und die Ehrenbezeichnung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) können wegen unwürdigen Verhaltens durch Ratsbeschluss entzogen werden. In diesem Falle ist die Urkunde zurückzugeben. Dies gilt auch für den Ehrenring.

2. Eine Pflicht zur Rückgabe des Ehrenringes durch die Hinterbliebenen besteht nicht.

3. Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

6. Einladung zu bedeutenden Anlässen

Ehrenbürger und Ehrenringträger sind zu allen bedeutenden Anlässen einzuladen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2014 in Kraft.